

# RS Vwgh 2006/3/23 2004/07/0151

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §59 Abs1;

VVG §1 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/17/0168 E 12. Oktober 2000 RS 2(hier nur zweiter Satz)

## Stammrechtssatz

Die in § 59 Abs 1 AVG geforderte Deutlichkeit bedeutet für Leistungsbefehle Bestimmtheit, nicht bloß Bestimmbarkeit (Hinweis E 15.9.1999, 98/03/0320). Die durch den Bescheidspruch auferlegte Verpflichtung muss demnach so bestimmt gefasst werden, dass nötigenfalls eine Durchsetzung im Weg der Zwangsvollstreckung möglich ist.

## Schlagworte

Inhalt des Spruches Allgemein Angewendete Gesetzesbestimmung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004070151.X07

## Im RIS seit

18.04.2006

## Zuletzt aktualisiert am

08.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)